



hosilinz.at

**Homosexuelle Initiative Linz
Die Lesben- & Schwulen-
Bewegung in Oberösterreich**

Member of the International
Lesbian and Gay Association (ILGA)

Goethestraße 51, 4020 Linz

T +43/(0)732/60 98 98

M ooe@hosilinz.at

W hosilinz.at

f facebook.com/hosilinz

ZVR: 797758555 **DVR:** 0676918

Abs.: H.I.L, Goethestraße 51, 4020 Linz, DVR-Nr.: 0676918

An das

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst

Landhausplatz 1

4021 Linz, Donau

**Begutachtungsentwurf betreffend ein Landesgesetz, mit dem das
Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert wird
(Oö. Antidiskriminierungsgesetz - Novelle 2017); Stellungnahme**

GZ: Verf-2012-124193/10-Za

Linz, den 12.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 19.04.2017 durch die Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung vorgestellten Entwurf betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert wird (Oö. Antidiskriminierungsgesetz - Novelle 2017), erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen

Die HOSI Linz begrüßt die Absicht, mit dieser Gesetzesnovelle die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, insoweit umzusetzen, als die Kompetenz des Landes betroffen ist. Dennoch erscheinen uns einzelne Teile des Gesetzesentwurfs mangelhaft, sodass durchaus negative Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu erwarten sind.

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 14 Abs. 2

Die EU-Richtlinien, also Art. 13 der Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismus-Richtlinie) bzw. Art. 12 der Richtlinie 2004/113/EG, die dem Oö. ADG zugrunde liegen, schreiben den Mitgliedstaaten vor, den mit Gleichbehandlung befassten Stellen umfassende Zuständigkeiten einzurichten und vor allem sicherzustellen,

„dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,

▼ unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen



Diskriminierung nachzugehen;

- ▼ unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;
- ▼ unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.“

Durch den neu eingefügten § 14 Abs. 5b soll Art. 4 der Richtlinie 2014/54/EU, abgesehen von der Informationsverpflichtung nach Abs. 2 lit. e, im Oö. Antidiskriminierungsgesetz umgesetzt werden. Nach Art. 4 der Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Union und ihrer Familienangehörigen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit zu beauftragen, deren Zuständigkeiten im Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie geregelt sind. Nun soll die Antidiskriminierungsstelle des Landes Oö, abgesehen von der Informationsverpflichtung nach Abs. 2 lit. e., grundsätzlich mit den Aufgaben nach Art. 4 der Richtlinie 2014/54/EU betraut werden. Diese umfassenden Aufgaben sind einmal nur schwer von einer Person zu erfüllen, zum anderen Mal erscheint es bei der Komplexität der Materie zwingend notwendig, eine Person mit juristischer Ausbildung für diese Stelle auszuwählen. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen sollten zudem möglichst viele BewerberInnen angesprochen werden – eine Beschränkung auf Landesbedienstete allein erscheint nicht zielführend.

Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs. 2 zurückzuziehen und bei der bestehenden Formulierung zu bleiben.

Zur vorgeschlagenen Änderung des 14 Abs. 8

Der Entwurf sieht vor, dass der Tätigkeitsbericht lediglich der Landesregierung vorzulegen ist. Damit steht er dem Landtag und der interessierten Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Dies ist aus zweierlei Gründen problematisch.

Einmal ist ein regelmäßiger Tätigkeitsbericht auch ein Instrument des Dialoges mit der Zivilgesellschaft bzw. den Personen und Organisationen, die in dem vom Antidiskriminierungsgesetz umfassten Bereich tätig sind. Dieser Dialog ist durch das Antidiskriminierungsgesetz ja auch ausdrücklich gewollt und stellt einen nicht unwesentlichen Teil der gesetzlichen Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle dar.

Zum anderen ist ein regelmäßiger Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle für die Information des Landtags und damit für die Gesetzgebung wichtig, insbesondere wenn sich daraus Schlussfolgerungen für den Landtag wie z.B. Anregungen für Gesetzesänderungen ableiten lassen. Er sollte daher, wie auch der Bericht des Landesrechnungshofes, direkt dem Landtag vorgelegt werden.

Stattdessen sieht der Entwurf vor, den Tätigkeitsbericht nur mehr bei Bedarf zu erstellen und lediglich der Landesregierung vorzulegen. Das widerspricht nicht nur der Intention des Gesetzes selbst, sondern auch den Pariser Prinzipien. Neben Art. 33 der UN-BRK bilden die so genannten „Pariser Prinzipien“ den Rahmen für die Einrichtung von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte; als eine solche ist die Oö. Antidiskriminierungsstelle zweifellos anzusehen.

Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs. 8 zu verwerfen und schlagen alternativ folgende Formulierung vor:

„Die Antidiskriminierungsstelle hat bei Bedarf, jedenfalls aber alle drei Jahre, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der dem Landtag zuzuleiten ist.“

Weiterführende Schlussfolgerungen

Bei der Antidiskriminierungsstelle handelt es sich, wie vorstehend bereits ausgeführt, um eine nationale Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Das gilt insbesondere bei der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Durchführung der UN-BRK. Solche Institutionen müssen nach Art. 33 der UN-BRK und nach den sogenannten „Pariser Prinzipien“ demnach über eine gesetzliche Grundlage, einen klaren Auftrag sowie eine ausreichende Infrastruktur und eine angemessene Finanzierung verfügen. Sie müssen gegenüber der Verwaltung unabhängig sein.

Nun soll gemäß § 14 Oö. Antidiskriminierungsgesetz die Antidiskriminierungsstelle grundsätzlich auch mit den Aufgaben der Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Europäischen Union und ihren Familienangehörigen gemäß Art. 4 der Richtlinie 2014/54/EU betraut werden.

Daher erscheint es uns unumgänglich, gesetzlich ein ausreichendes, transparentes, valorisiertes und autonom verwaltetes Budget sicherzustellen, das insbesondere folgende Posten abdeckt:

- ▼ das notwendige Personal,
- ▼ die notwendigen Räume für Veranstaltungen,
- ▼ ein ausreichendes Budget für Gebärdensprachdolmetschung,
- ▼ die barrierefreie Abhaltung von Veranstaltungen,
- ▼ die notwendigen Ressourcen für eine barrierefreie Website

Die ausreichende Ressourcenausstattung ist neben der oben bereits angesprochenen fachlichen Kompetenz der Leiterin oder des Leiters generell entscheidend für die Handlungsfähigkeit der Antidiskriminierungsstelle.

Wir ersuchen Sie daher, die Oö. Antidiskriminierungsstelle finanziell und personell den Pariser Prinzipien entsprechend gesetzlich abzusichern!

Zusammenfassende Beurteilung

Die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) begrüßt im Rahmen des zur Begutachtung stehenden Entwurfs betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Antidiskriminierungs-gesetz geändert wird (Oö. Antidiskriminierungsgesetz - Novelle 2017), nochmals die Absicht, mit dieser Gesetzesnovelle Teile der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, im Landesrecht zu verankern. Angesichts der daraus abzuleitenden Mehraufgaben und der zunehmenden Komplexität der Materie erscheint es uns zwingend notwendig, eine Person mit juristischer Ausbildung für diese Stelle auszuwählen. Wir ersuchen daher, die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs. 2 zurückzuziehen und bei der bestehenden Formulierung zu bleiben.

Weiters ersuchen wir im Sinne des Dialoges mit der Zivilgesellschaft einerseits und des Hinwirkens auf den Landesgesetzgeber andererseits, der aus der Arbeit und den Erfahrungen der Oö. Antidiskriminierungsstelle Schlussfolgerungen bzw. Anregungen für Gesetzesänderungen ableiten können soll, den Gesetzesentwurf dahingehend abzuändern, dass der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle jedenfalls alle drei Jahre direkt dem Landtag vorgelegt werden muss.

Abschließend ersucht die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz), die Oö. Antidiskriminierungsstelle finanziell und personell den Pariser Prinzipien entsprechend gesetzlich abzusichern.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben und freundlichen Grüßen!

Für die HOSI Linz



Stefan Thuma
Vereinssprecher



Lisa Linner
Organisationsreferentin

Per E-Mail an
verfd.post@ooe.gv.at